



SATZUNG

der

Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken

Präambel

Die Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken (im Folgenden: Pfandbriefstelle) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seit der Einbringung ihres gesamten Unternehmens in die Pfandbriefbank (Österreich) AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG zum Stichtag 31.12.2013 beschränkt sich die Tätigkeit der Pfandbriefstelle auf das Halten und die Verwaltung der Anteile an der " Pfandbriefbank (Österreich) AG" als deren alleinige Aktionärin.

§ 1 Rechtsnatur, Sitz, Firma

(1) Die Pfandbriefstelle ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken, BGBl. I Nr. 45/2004 (Pfandbriefstelle-Gesetz) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wien. Die Firma lautet: Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken. Die Pfandbriefstelle ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Mitgliedsinstitute sind gem. § 1 Abs. 5 Pfandbriefstelle-Gesetz:

1. HYPO - Bank Burgenland AG, Eisenstadt;
2. Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt;
3. HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt;
4. HYPO NOE Landesbank AG, St. Pölten;
5. HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten;
6. Oberösterreichische Landesbank AG, Linz;
7. Salzburger Landes-Hypothekbanken AG, Salzburg;
8. Landes-Hypothekbanken Steiermark AG, Graz;
9. HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck;
10. Vorarlberger Landes- und Hypothekbanken AG, Bregenz.

(3) Die Pfandbriefstelle ist zur Führung eines Siegels oder Stempels mit der Bezeichnung „Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekbanken“ berechtigt.

§ 2 Haftung

(1) Die Mitgliedsinstitute haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle.

(2) Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 2. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Für alle nach dem 2. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Für alle nach dem 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger.

(3) Gemäß § 2 Abs. 2 PfBrStG ist der Umfang der von der Haftung der Gewährträger erfassten Verbindlichkeiten von der Pfandbriefstelle jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln und in einen gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Vorstand der Pfandbriefstelle hat

den haftungsrechtlichen Prüfungsbericht längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Gewährträgern und der FMA vorzulegen.

(4) Die Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs. 9 BWG bis zu ihrer Auflösung mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit.

§ 3 Geschäftsgegenstand

Ausschließlicher Geschäftsgegenstand der Pfandbriefstelle ist das Halten und die Verwaltung der Anteile an der gemäß § 92 Abs. 3 Z 1 BWG errichteten Pfandbriefbank (Österreich) AG, in die sie ihren gesamten Betrieb „Bankgeschäft“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG zum Stichtag 31.12.2013 eingebracht hat.

§ 4 Betriebsmittel

Die Mitgliedsinstitute haben der Pfandbriefstelle die erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Pfandbriefstelle kann zur Deckung der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Unkosten von den Mitgliedsinstituten eine Umlage erheben. Die Festsetzung der Höhe der zur Verfügung zu stellenden Betriebsmittel sowie der Umlage erfolgt durch den Verwaltungsrat.

§ 5 Organe

Organe der Pfandbriefstelle sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie aus der sich aus Abs. 2 ergebenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.

(2) Jedes Mitgliedsinstitut entsendet für eine Funktionsdauer von höchstens fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Wiederholte Entsendungen sind zulässig. Das entsendete Mitglied kann durch ein anderes Vorstandsmitglied dieses Mitgliedsinstituts oder durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese Bestellungen und jede Beendigung eines Verwaltungsratsmandats des Vorsitzenden und des Stellvertreters sind dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Funktionsdauer darf nicht länger sein als die Funktionsperiode, für die das gewählte Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet ist.

(4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und sachverständige Personen zur Mitarbeit heranziehen.

(5) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden mindestens quartalsweise einberufen. Die Einladung erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per mail mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

§ 7 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Für einen gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Vorsitzenden. Für Beschlüsse gemäß § 9 Z 11 ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Umlaufbeschlüsse sind nur bei Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates (oder ihrer Stellvertreter) im Einzelfall zur Abstimmung auf schriftlichem Wege gültig.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; eine Bestellung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern besteht; eine Abberufung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs. 4 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, vorliegt.
2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung einschließlich der Geschäftsverteilung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates;
3. die Festsetzung des Ausmaßes, bis zu dem die Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen haben
4. die Überwachung der gesamten Geschäftsführung und die Vornahme der hierzu erforderlichen Prüfungen, wobei erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Missstände oder Schwierigkeiten dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind
5. die Festsetzung der Umlagen, welche von den Mitgliedsinstituten eingefordert werden
6. die Stellungnahme zum Haushaltsplan, die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
7. die Auseinandersetzung mit ausscheidenden Mitgliedern
8. die Beschlussfassung über die Satzung oder jede Änderung der Satzung, die Auflösung der Pfandbriefstelle und die Ausschüttung des Liquidationserlöses.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters die Geschäfte der Pfandbriefstelle zu führen. Dem Vorstand obliegt insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Pfandbriefstelle.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen sind. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Jede Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und jede Beendigung eines Vorstandsmandats ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn er aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung zu geben, in der, unabhängig von der Vertretung der Gesellschaft nach außen, eine Verteilung der Geschäftsbereiche festgelegt wird.

§ 10 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen im Namen der Pfandbriefstelle werden unter der Zeichnung "Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken" abgegeben. Die Pfandbriefstelle wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Zeichnungsbefugnis wird durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse bekanntgemacht.

§ 11 Aufsicht über die Pfandbriefstelle

(1) Die Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen bezieht sich auf die Pfandbriefstelle als Körperschaft des öffentlichen Rechts und dauert nach ihrer Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort. Dem Bundesminister für Finanzen sind auf Verlangen jederzeit alle Unterlagen

vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Diesem sowie dem von ihm beauftragten Sachverständigen ist ferner in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu gewähren.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Auflösung der Pfandbriefstelle, die Ausschüttung des Liquidationserlöses sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht aufzustellen und einen Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes und über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat spätestens sechs Wochen vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vorzulegen.

§ 13 Änderungen der Satzung

Für Beschlüsse des Verwaltungsrates über Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Nach Zustimmung des Verwaltungsrates der Pfandbriefstelle ist jede Änderung der Satzung dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zur Bewilligung vorzulegen.

§ 14 Kundmachungen

Kundmachungen der Pfandbriefstelle erfolgen durch die "Wiener Zeitung".

§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedsinstitute können nach Rückzahlung der von der Pfandbriefstelle erhaltenen bzw. treuhändig weitergeleiteten Mittel ihre Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

§ 16 Auflösung der Pfandbriefstelle

Nach Auflösung der Pfandbriefstelle hat der Vorstand die Geschäfte nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrates abzuwickeln. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedsinstituten zu. Die Forderung auf Rückzahlung der von der Pfandbriefstelle erhaltenen und weitergeleiteten Mitteln, ist im Wege der Einbringung des Bankbetriebes der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken in die Pfandbriefbank (Österreich) AG gem. § 92 BWG idF BGBl I Nr. 59/2014 auf die Pfandbriefbank (Österreich) AG übergegangen.

Wien, am 06.02.2015